

in der Fassung vom 17.05.2011
zuletzt geändert am 03.02.2016
in Kraft getreten am 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Zuwendungszweck	2
2. Zuwendungsempfänger	2
3. Art und Höhe der Förderung	2
3.1 Haus- und Familienpflege	2
3.2 Mobile Soziale Dienste und Nachbarschaftshilfen	2
4. Antragstellung und Bewilligung	3
5. In-Kraft-Treten	4

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Böblingen gewährt Zuschüsse zur Förderung eines ausreichenden, bezahlbaren Angebots an ambulanten sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen Hilfen und für die Information über und die Vermittlung von sozialpflegerischen Dienstleistungen:

- für die Mobilen Sozialen Dienste / Nachbarschaftshilfen,
- Haus- und Familienpflege

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Dienste und Einrichtungen, die

- dem örtlichen Hilfeverbund (Arbeitsgemeinschaft Pflegeanbieter Böblingen) angehören,
- im jeweiligen Dienstleistungsbereich der Gemeinnützigkeit unterliegen,
- eine Personalausstattung gewährleisten, die für eine fachlich qualifizierte und wirtschaftliche Erbringung der Hilfeleistungen erforderlich ist,
- nach der örtlichen Sozialplanung eine ausreichende sozialpflegerische Grundversorgung sicherstellen.

Gefördert werden die in Ziffer 3 genannten Träger der ambulanten sozialpflegerischen Dienste bzw. die beschriebenen Dienstleistungen.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Zuschüsse werden zur Fehlbedarfsfinanzierung für Leistungen der Träger mobiler sozialpflegerischer Dienste im Stadtgebiet Böblingen gewährt, für die die Pflegeversicherung, die Krankenversicherung und sonstige Sozialleistungsträger nicht eintreten. Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Förderung sind die Stellung einer qualifizierten Einsatzleitung und die Anzahl der geleisteten Einsatzstunden im Vorjahr. Die Stadt fördert im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln (Budget) die Dienstleistungen der Dienste wie folgt:

3.1 Haus- und Familienpflege

Die Sozialstation Böblinger Kirchengemeinden gGmbH und die AWO Böblingen-Tübingen gGmbH erhalten den Zuschuss als Pauschalbetrag.

3.2 Mobile Soziale Dienste und Nachbarschaftshilfen

Träger im örtlichen Hilfeverbund sind die Mobilen Dienste der AWO Böblingen-Tübingen gGmbH, DRK- Kreisverband Böblingen e.V., VK – Förderung von Menschen mit Behinderungen gGmbH, die Sozialstation Böblinger Kirchengemeinden gGmbH „bb sozial“

(Ökumenische Nachbarschaftshilfe Böblingen) und die ev. Diakoniestation Dagersheim gGmbH (Nachbarschaftshilfe Dagersheim), sowie die Johanniter Unfall Hilfe gGmbH.

3.2.1 Die vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr eingesetzte Summe wird für die Bezuschussung der hauptamtlichen Einsatzleitungen und der Einsatzstunden der Mobilien Dienste / Nachbarschaftshilfen zur Verfügung gestellt. Darin enthalten sind Pauschalen für einen „Gute-Nacht-Dienst“.

3.2.2 Die Zuschusshöhe für die hauptberuflichen und teilzeitbeschäftigten Einsatzleitungen wird nach folgendem Verteilerschlüssel berechnet:

für eine hauptberufliche Einsatzleitung (100 %) und mindestens 14 000 Einsatzstunden	7.670,00 € (maximal)
für eine teilzeitbeschäftigte Einsatzleitung (75 %) und mindestens 10 500 Einsatzstunden	5.752,50 € (maximal)
für eine teilzeitbeschäftigte Einsatzleitung (50 %) und mindestens 7 000 Einsatzstunden	3.835,00 € (maximal)
für eine teilzeitbeschäftigte Einsatzleitung (25 %) und mindestens 3 500 Einsatzstunden	1.917,50 € (maximal)
für eine teilzeitbeschäftigte Einsatzleitung (12,50 %) und mindestens 1 750 Einsatzstunden	958,75 € (maximal)
für eine teilzeitbeschäftigte Einsatzleitung (6,25 %) und mindestens 875 Einsatzstunden	517,73 € (maximal)
für eine teilzeitbeschäftigte Einsatzleitung (3,13 %) und mindestens 437,5 Einsatzstunden	259,25 € (maximal)

Die Höhe der anteiligen Förderung darf den Beschäftigungsumfang nicht übersteigen.

3.2.3 Nach Abzug der Gesamtsumme der Zuschüsse für die Einsatzleitungen, einen „Gute-Nacht-Dienst“ und der Restforderungen aus dem Vorjahr von der nach Ziffer 3.2.1 bereit gestellten Summe wird der verbleibende Betrag unter den beteiligten Diensten / Nachbarschaftshilfen im Verhältnis ihrer geleisteten Jahreseinsatzstundenzahl als weiterer Zuschuss verteilt. Wird die Pauschale für einen „Gute-Nacht-Dienst“ nicht abgerufen, reduziert sich das Gesamtbudget um diese Pauschale.

4.

Antragstellung und Bewilligung

Die Bezuschussung nach 3.1 und 3.2 erfolgt auf Antrag. Abschlagszahlungen werden nach Antragsbearbeitung im Frühjahr und im Sommer ausbezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Bezuschussung besteht nicht. Dem Antrag sind Bewilligungsbescheide anderer Stellen auf Anforderung beizufügen; ebenso ist Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren. Es sind jährlich vorzulegen:

- Von den Mobilien Sozialen Diensten und Nachbarschaftshilfen die besetzten Stellen bzw. Stellenanteile der Einsatzleitungen, Name und Qualifikation der Stellen-

inhaber/in, die Zahl der geleisteten Einsatzstunden und ein Verwendungsnachweis nach Abrechnung der Stunden.

- Für den Zuschuss für die Familienpflege die Anzahl/ Qualifikation der Mitarbeiter/-innen, ein jährlicher Sachbericht und ein Nachweis über die Mittelverwendung.

Werden mittels des städtischen Zuschusses Überdeckungen erreicht, ist der Zuschuss anteilig, in Höhe des Überschusses zurückzuzahlen.

5. In-Kraft-Treten

Die geänderten Richtlinien gelten ab dem 01.01.2016 und stehen unter dem Vorbehalt einer Haushaltssperre für das jeweilige Haushaltsjahr.